



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendamt -

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201
30002 Hannover

Bearbeitet von
Lisa Schwarzer
E-Mail
lisa.schwarzer@ls.niedersachsen.de
Telefax
0511 106-997436

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4411 I – 305. 116

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2JH2.18

Durchwahl 0511 106-
7436

Hannover
15.06.2015

**Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Jugendarrestvollzuges in Niedersachsen;
Ihr Zeichen: 4411 I – 305. 116
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Angesichts des für den Landesjugendhilfeausschuss sehr kurzen Zeitvorlaufs möchten wir uns bei unserer Stellungnahme auf einige grundsätzliche Bemerkungen und einzelne Paragraphen beschränken.

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt das Vorhaben der Landesregierung zur gesetzlichen Klarstellung und Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges in Niedersachsen. Er erkennt an, dass fördernde, unterstützende, erzieherische und begleitende Aspekte im Vordergrund stehen. Zu Recht wird in der Begründung zum Gesetzentwurf jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten einer intensiven Einwirkung auf das bisherige Verhalten des Arrestanten / der Arrestantin mit dem Ziel einer Verhaltensänderung und einer Förderung des Unrechtsbewusstseins angesichts der kurzen Zeitdauer begrenzt ist und bleiben wird. Umso bedeutsamer ist ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken der verschiedenen Institutionen, Akteure und Professionen, auf das im Gesetzentwurf hingewiesen wird und zu dem Regelungen vorgesehen sind. Denn: es ist unstrittig, dass positive Entwicklungen maßgeblich durch ein funktionierendes stabiles Netzwerk fachlich kompetenter Personen initiiert und verstetigt werden. Die rd. 60 ambulanten sozialpädagogischen Einrichtungen in Niedersachsen leisten hierzu seit mehr als 20 Jahren einen wichtigen Beitrag.

Das bisherige finanzielle Engagement des Landes ist aner kennenswert. Gleichwohl sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, den derzeitigen Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung, der rd. 1/3 beträgt, zu erhöhen, um die finanzielle Absicherung dieser Einrichtungen zu stabilisieren und damit einer potentiellen Ausdünnung des flächen-deckenden Unterstützungssystems vorzubeugen.

Im Folgenden möchten wir auf einzelne Regelungen und Paragraphen eingehen:

Kapitel 1
§§ 3 und 6 bis 10

Die formulierten Vollzugsziele, vorgesehenen Gestaltungsgrundsätze, beschriebenen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen sowie der Partizipationsansatz werden ausdrücklich begrüßt, da sie u.a. „auf die Verbesserung der sozialen oder persönlichen Kompetenzen, die Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Entwicklung, die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und des Freizeitverhaltens sowie die Vermittlung unterstützender Kontakte“ ausgerichtet sind.

§14

Angesichts der in der Regel kurzen Vollzugsdauer kommt dem frühzeitigen Beginn eines Förderprogramms eine besondere Bedeutung zu. Die vorgesehenen Bestandteile des Förderplans sind zu unterstützen.

§ 60

Die (Förder-)Maßnahmen beim Freizeit- und Kurzarrest sind besonders auf den sehr kurzen Zeitraum abgestellt. In der Begründung werden die Schwierigkeit und der Spagat deutlich, auf der einen Seite eine möglichst „optimale“ Begleitung und Unterstützung zu gewähren und zu gewährleisten und auf der anderen Seite angesichts der maximalen Dauer von vier Tagen nur eine sehr eingeschränkte Einwirkungsmöglichkeit zu haben.

Sofern rechtlich und gesetzlich möglich, sollten andere Optionen als der Freizeit- und Kurzarrest präferiert und gewählt werden.

§74

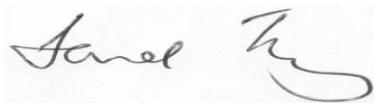
Die Auswertung der (Förder-)Maßnahmen zwecks Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der Konzepte wird vom Landesjugendhilfeausschuss begrüßt und mit der Erwartung verbunden, Vertreter/innen der „externen“ Akteure und Kooperationspartner in die Bewertung und Rückschlüsse einzubeziehen.

Kapitel 2

§§ 75 und 76

Die Einbindung der Öffentlichkeit und eines externen Sachverständigen bewerten wir positiv, da die Ungebundenheit der Beiratsmitglieder geeignet ist, ggf. neue Sichtweisen und Anregungen von außen in das System einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Heimberg
Vorsitzender